

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Weitere Nutzung der Karpfenteichanlage Wismar-Gröningsgarten

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen verfolgt die Landesregierung bei der weiteren Entwicklung des nördlichen Teils des Landschaftsschutzgebietes „Wallensteingraben“ inklusive des Naturschutzgebietes „Teichgebiet Wismar-Kluß“?
Welche Herausforderungen stellen sich in den vorab bezeichneten Gebieten, insbesondere mit Blick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Naturschutzrichtlinien?

Ausgehend vom Schutzzweck des Naturschutzgebietes (NSG) „Teichgebiet Wismar-Kluß“ [Verordnung vom 13. Juni 1995 (GVOBl. M-V Seite 296)] bestehen die naturschutzfachlichen Zielstellungen für die weitere Entwicklung des NSG „Teichgebiet Wismar-Kluß“ prioritär in:

- dem Erhalt von offenen Wasserflächen mit angrenzenden Röhrichten und Verlandungsbereichen sowie von Schlammflächen durch eine zeitlich gesteuerte Wasserregulierung zum Fortbestand der Lebensräume der an diese Strukturen jeweils gebundenen Arten (beispielsweise Vögel, Amphibien, Insekten, Fledermäuse, Fische),
- dem Erhalt der Durchgängigkeit des Wallensteingrabens (abschnittsweise im NSG gelegen) für anadrome Fischarten, insbesondere der Meerforelle, sowie
- dem Erhalt der Störungsarmut der Wasserflächen durch eine regelmäßige Präsenz vor Ort.

Das NSG ist Brut-, Rast- Nahrungs- und Überwinterungsgebiet einer Vielzahl von Vogelarten. Die Teichanlage ist nicht Bestandteil der Natura-2000-Kulisse, also weder Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) noch eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Die wasserwirtschaftliche Zielstellung für den Wallensteingraben besteht insbesondere in einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Gewässers sowie der Gewährleistung der linearen Durchgängigkeit (siehe hierzu ebenfalls naturschutzfachliche Zielstellung).

Zu der Frage, welche naturschutzfachlichen Zielstellungen bei der Entwicklung des nördlichen Teils des Landschaftsschutzgebietes „Wallensteingraben“ verfolgt werden, liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die hiervon tangierten nachgeordneten Stellen wurden um entsprechende Informationen gebeten, konnten in dem zur Verfügung stehenden Zeitfenster jedoch keine Zuarbeit übersenden. Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragestellung wäre daher mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

2. Teilgebiete des Naturschutzgebietes „Teichgebiet Wismar Kluß“ werden seit Jahrzehnten durch Fischereiunternehmen vom Land gepachtet und für die Teichwirtschaft genutzt. Dies geht konform mit den Festlegungen in § 5 Absatz 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar-Kluß“ vom 13. Juni 1995.
Wird die Landesregierung die Teichwirtschaft in diesem Naturschutzgebiet weiter ermöglichen?
 - a) Wenn ja, was unternimmt die Landesregierung, um den Standort für die gewerbliche Fischzucht zu erhalten?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Über eine mögliche Fortsetzung einer Teichwirtschaft im NSG kann erst nach Vorliegen eines Gutachtens zum Zustand des gesamten Anlagenbestandes sowie den Kosten für deren Wiederherstellung respektive Sanierung oder Rückbau und eines daran anschließenden Pflege- und Entwicklungsplanes zum NSG unter Einbezug der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und betriebswirtschaftlichen Rentabilität eine Aussage getroffen werden.

3. Wie wirkt sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die gewerbliche Fischzucht im Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar-Kluß“ auf den Zustand des Naturschutzgebietes, insbesondere auf die Gewässer, aus?
 - a) In welcher Weise trägt die gewerbliche Fischzucht im Naturschutzgebiet dazu bei, die dortigen Schutzziele zu erreichen?
 - b) Gibt es im Naturschutzgebiet durch die gewerbliche Fischzucht für das Schutzgebiet nachteilige Wirkungen?
 - c) Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, diese nachteiligen Wirkungen abzustellen?

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die hiervon tangierten nachgeordneten Stellen wurden um entsprechende Informationen gebeten, konnten in dem zur Verfügung stehenden Zeitfenster jedoch keine Zuarbeit übersenden. Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragestellung wäre daher mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

4. Auf der Grundlage welcher wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgt die aktuellen Nutzung des Viereggenhofer und des Rosenthaler Teiches für die gewerbliche Fischzucht (bitte die Genehmigungen mit Datum einzeln auflisten)?

Die Entnahme und das Ableiten von Wasser zum Zwecke des Betriebes der Teichwirtschaft Grönings erfolgt auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und zum Ableiten von Wasser aus dem Wallensteingraben vom 20. Oktober 2022 (AZ: StALU WM-42-520.15.1.3.1-Teichwirtschaft Grönings).

Bezüglich der Frage nach den naturschutzrechtlichen Genehmigungen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die hiervon tangierten nachgeordneten Stellen wurden um entsprechende Informationen gebeten, konnten in dem zur Verfügung stehenden Zeitfenster jedoch keine Zuarbeit übersenden. Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragestellung wäre daher mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

5. Welche Gewässer sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Wallenstein-graben“ als auch im Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar-Kluß“ wurden ab wann vom Land an die jetzige Betreiberin der gewerblichen Fischzucht, die BiMES Binnenfischerei GmbH, verpachtet?

Die Teichwirtschaft Grönings wurde erstmals am 13. Februar 1998 vom Land an die BiMES GmbH verpachtet. Der aktuell am 31. Dezember 2023 endende Pachtvertrag wurde im Juli 2009 abgeschlossen und im November 2017 verlängert. Der Pachtgegenstand umfasst den Rosenthaler Teich (NSG), den Viereggenhöfer Teich (NSG), den Forellenteich [anteilig NSG, anteilig Landschaftsschutzgebiet (LSG)], den Flohteich (LSG) und den Mühlteich (anteilig NSG, anteilig LSG).

6. Im Zuge der Aufgabe, die Durchgängigkeit des Wallensteingrabens für die Wanderung von Fischen zu gewährleisten, wurde am Wehr Grönings eine Fischaufstiegsanlage errichtet. Wie wirkt sich diese Fischaufstiegsanlage auf die Teichwirtschaft vor Ort aus?
- a) Treten infolge der Fertigstellung der Fischaufstiegsanlage Einschränkungen für die Teichwirtschaft auf?
 - b) Wenn ja, welche?
 - c) War es bei der Planung der Fischaufstiegsanlage am Wehr Grönings gegenüber der BiMES Binnenfischerei GmbH erklärtes Ziel, die gewerbliche Fischzucht am Standort zu erhalten?

Die Fischaufstiegsanlage Grönings selbst hat keine Auswirkungen auf die Teichwirtschaft.

Zu a) und b)

Die Fischaufstiegsanlage ist so errichtet worden, dass eine Veränderung des vor dem Bau der Fischaufstiegsanlage per Erlaubnis geltenden oberen Stauzieles nicht erfolgt ist. Dazu ist die Oberkante des obersten Riegels der Fischaufstiegsanlage auf einer Höhe von 7,95 Metern Normalhöhennull (NHN) angeordnet worden. Mit Rückbau der Wasserkraftanlage und der dazugehörigen Stauanlage entfiel die Möglichkeit der Regulierung und der Einstellung höherer Wasserstände.

Bei Wasserständen von weniger als 7,97 Metern NHN am Pegel „Hältergraben“ sind keine Wasserentnahmen aus dem Wallensteingraben möglich.

Zu c)

Die zum Betrieb der Teichwirtschaft erforderlichen Wasserentnahmen sind bei der Planung der Fischaufstiegsanlage berücksichtigt worden.

7. Wenn es durch die Konstruktion der Fischaufstiegsanlage am Wehr Grönings zu nachteiligen Wirkungen auf die gewerbliche Fischzucht vor Ort kommt, was unternimmt die Landesregierung bzw. hat sie unternommen, um gemeinsam mit dem Unternehmen die nachteiligen Wirkungen abzustellen und die Fischzucht weiter zu ermöglichen?
- a) Falls nicht die Konstruktion der Fischaufstiegsanlage am Wehr Grönings nachteilig für die gewerbliche Fischzucht ist, welche anderen Ursachen sind der Landesregierung bekannt, die sich nachteilig auf die gewerbliche Fischzucht vor Ort auswirken (z. B. Wasserdargebot)?
 - b) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Bedingungen für die gewerbliche Fischzucht vor Ort zu verbessern?

Auf die Antworten zu Frage 6 wird verwiesen.

Zu a)

Nachteilig auf die gewerbliche Fischzucht vor Ort wirken sich der bauliche Zustand der Anlagen, die Wasserverfügbarkeit (Wasserdargebot, Klimawandel) sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen aus. Zudem ist der Pächter nicht willens, sich über alternativ zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern geeignete Maßnahmen Gedanken zu machen und einen Antrag auf eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen und entsprechend zu begründen.

Zu b)

Eine Beantwortung der Frage ist derzeit nicht möglich. Vielmehr geht es um die Frage, ob eine Nutzung als Teichwirtschaft unter den vorherrschenden Rahmenbedingungen weiterhin möglich ist.

8. Entspricht es der Tatsache, dass die BiMES Binnenfischerei GmbH keinen erneuten Vertrag für die Pacht der Gewässer ab dem 1. Januar 2024 sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Wallenstein-graben“ als auch im Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar-Kluß“ erhält?
- a) Wenn ja, warum wird die Pacht nicht erneut gewährt?
 - b) Soll es generell keine neuen Pachtverträge für die gewerbliche Fischzucht in den benannten Schutzgebieten geben oder betrifft die Nichtverlängerung der Pacht explizit nur das Unternehmen BiMES Binnenfischerei GmbH?

Aufgrund des veralteten und sanierungsbedürftigen Zustandes der zur Teichwirtschaft zugehörigen technischen Anlagen und damit verbundenen möglichen Havarien kann eine Verpachtungsoption nach dem 31. Dezember 2023 nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu a)

Eine Ertüchtigung der Anlagen bis zum 31. Dezember 2023 ist angesichts der derzeit nicht verfügbaren finanziellen Mittel und der im Vorfeld notwendigen detaillierten ingenieurtechnischen Untersuchung und Instandsetzungsplanung ausgeschlossen.

Zu b)

Eine Verpachtung der Teiche für die gewerbliche Fischzucht ist seitens des Landes bis zum Vorliegen der zu Frage 2 genannten Gutachten und gegebenenfalls der sich daraus ergebenden Umsetzung von Maßnahmen nicht vorgesehen.

9. Ist der Erhalt der gewerblichen Fischzucht in Form der Teichwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern aus Sicht der Landesregierung ein landeskultureller Wert, den sie fördert und unterstützt?
Wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen wurden und werden die Binnenfischerinnen und -fischer in Mecklenburg-Vorpommern bei dem Erhalt der Teichwirtschaften weiter unterstützt?

In Mecklenburg-Vorpommern wird Aquakultur in Teichwirtschaften an einigen Standorten schon seit dem 19. Jahrhundert betrieben – vereinzelt schon länger. Dabei handelte es sich überwiegend um eher kleine Anlagen mit wenigen Hektar bis unter 100 Hektar Wasserflächen. Größere Teichwirtschaften sind erst im 20. Jahrhundert entstanden, teils durch Ausbau kleinerer Betriebe aufgrund der damals gestiegenen Nachfrage nach frischem Fisch, später auch zur Sicherung der Eigenversorgung der ehemaligen DDR. Insbesondere die Investitionen nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1990 sowie die Bewirtschaftung der Teichwirtschaften waren von dem anfänglichen hohen Bedarf an hochwertigen Fischereierzeugnissen für die Ernährung der Bevölkerung, später von dem zunehmenden Eigenbedarf eines in besonderen wirtschaftlichen Abhängigkeiten stehenden Landes geprägt. Insbesondere bei den Investitionen in den 70er- und 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts spielten andere Maßstäbe als die heutigen überwiegend marktwirtschaftlichen Anforderungen eine wesentliche Rolle. Unter aktuellen wirtschaftlichen, aber auch Umweltrahmenbedingungen wären Investitionen wie die in den Teichwirtschaften in der Lewitz sowie in Boek mit Teilflächen im Müritznationalpark niemals realisiert worden.

Hauptwirtschaftsfisch der in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich als Warmwasserteichwirtschaft betriebenen Liegenschaften war und ist der Karpfen, dessen Attraktivität als Speisefisch in der Historie, auch gemessen am Einkommen der Bevölkerung und den bestehenden Alternativen, Schwankungen unterlag und schon seit mehreren Jahrzehnten deutlich rückläufig ist – mit einem exorbitanten Wertverlust nach der politischen Wende und dem Eintritt in die Marktwirtschaft. Im Gegensatz beispielsweise zur Lausitz und zur Region Mittelfranken, wo der Karpfen eine deutlich längere Tradition als Wirtschaftsfisch hat, wird er in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich alljährlich zum Jahreswechsel und gegebenenfalls noch zu bestimmten kirchlichen Feiertagen nachgefragt, daneben sehr selten bis gar nicht. Es handelt sich somit – auch traditionell – um eine typisch saisonale Nachfrage, an der sich die Produktion schon immer ausgerichtet hat.

Selbst in den genannten Hochtraditionsgebieten in Sachsen und Bayern ist es bis heute nicht gelungen, die Zucht des Karpfens und seine Vermarktung, selbst über verschiedenste Veredelungsformen, zu einem ganzjährigen Verkaufsobjekt und selbsttragenden Wirtschaftszweig zu machen, der ohne die Förderung der Teichwirtschaftsbetriebe mit einer Flächenprämie auskömmlich wirtschaften kann. Hierbei spielt eine wesentliche Rolle, dass die Teichwirtschaften nicht nur oft in naturnahe Räume eingebettet sind, sondern selbst geradezu Refugien für seltene Arten darstellen. Die Förderung der Teichwirtschaften im Süden und Osten Deutschlands ist mithin an eine ausgeklügelte Balance zwischen der Nutzungsintensität und der naturräumlichen Entwicklung verknüpft. Die daher oft weitreichende Extensivierung der Produktion führt zu weiteren Einkommensverlusten, die über eine Flächenprämie auszugleichen sind. Hinzu treten die oft erheblichen Schäden verursachenden, meist besonders geschützten Tierarten, in Süddeutschland inzwischen insbesondere der Fischotter, der die Existenzfähigkeit der Unternehmen massiv bedroht.

Es handelt sich bei den Teichwirtschaften und ihrer fischereigewerblichen Nutzung in Mecklenburg-Vorpommern zweifellos um eine Tradition, wenngleich mit Abstrichen gegenüber anderen Regionen Deutschlands, aus der sich ein entsprechender landeskultureller Wert ableiten lässt. So ist die Herbstabfischung der Teichwirtschaften auch hierzulande oft ein lokal bedeutsames Ereignis. Nicht zuletzt hat regionale Erzeugung von Lebensmitteln zuletzt eine spürbare Hinwendung vieler Verbraucherinnen und Verbraucher oder Vermarktungsinitiativen erfahren.

Wirtschaftlich gesehen ist die Karpfenteichwirtschaft allerdings schon länger nicht mehr rentabel, wenn einerseits allen naturschutzfachlichen Reglementierungen gefolgt werden muss und andererseits alle für den Erhalt der Teiche und technischen Einrichtungen erforderlichen, oft immensen Investitionen dauerhaft getätigt würden. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern bei den meisten Teichwirtschaften auch Eigentümer ist, ist hier bekannt, welche spezifischen Anforderungen sich aus der Eigentümerschaft ergeben, die nur begrenzt auf die in der Regel als Pächter wirtschaftenden Unternehmen übertragbar sind. Anders als beispielsweise bei Ackerflächen sind alle grundsätzlich zur Erhaltung der späteren Pachtsache als technische Anlage erforderlichen Investitionen und Reinvestitionen üblicherweise bereits vom Eigentümer zu erbringen. Diese erheblichen Aufwendungen müssen sich über die Pachteinahmen refinanzieren, was bei den Teichwirtschaften nicht annähernd der Fall ist. Der Rentabilität sind einfach sehr hohe Grenzen gesetzt, zumal rein zuwendungsrechtlich eine Förderung des Landes als Flächeneigentümer ausgeschlossen ist und lediglich die pachtenden Bewirtschafter im Rahmen der Laufzeiten für Investitionen beispielsweise zur Entschlammung der Teiche oder für Maßnahmen der Veredlung und Vermarktung des Karpfens und anderer Nutzarten gefördert werden dürften – auch dies mit bis zu höchstens 50 Prozent. Dass seit 1990 weitere Wirtschaftsfische für Teichwirtschaften wie beispielsweise Störe hinzugetreten sind, hat hieran nur wenig geändert. Problematisch für fast alle Teichwirtschaften ist zusätzlich die zunehmend geringere bzw. stark schwankende Verfügbarkeit des für die Fischzucht benötigten, möglichst reinen Oberflächenwassers, was die Stabilität der Produktion im Jahresverlauf gefährdet, sehr oft auch das Fehlen eines historischen Wasserrechts bzw. dessen fehlender Nachweis.

Während sich der landeskulturelle Wert hauptsächlich an der historischen Entwicklung orientiert, muss in Bezug auf eine Wirtschaftsform auch deren grundsätzliche Rentabilität berücksichtigt werden. Während man den kulturellen Wert durchaus anerkennen kann – und dies tut die Landesregierung – muss sich die Förderung und Unterstützung auch an wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einer nachhaltigen Entwicklung orientieren.

Wollte die Landesregierung die Teichwirtschaften aufgrund ihres spezifischen landeskulturellen Wertes umfangreich erhalten, müssten dauerhaft jedes Jahr erhebliche Subventionen aufgebracht werden. Insofern muss die Landesregierung als Sachwalterin des Eigentums besonders darauf achten, dass sich diese in einem vertretbaren Verhältnis zu den Nutzeneffekten aller Art, auch landeskultureller, bewegen. Gemäß der seit 2016 verfolgten Strategie zur Entwicklung der Aquakultur in Mecklenburg-Vorpommern stellt die Teichwirtschaft als Nutzungsform entsprechend keinen Schwerpunkt dar.

Grundsätzlich können die wirtschaftlichen Betreiber von Teichwirtschaften nach der Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 5. Dezember 2018 (Amtsblatt M-V Nr. 53, Seite 701, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. September 2020, Amtsblatt M-V Nr. 41, Seite 440) bei produktiven Eigeninvestitionen zur nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur gefördert werden, solange die Pachtdauer mit den Bindungsfristen korreliert und die Pachtverträge dies erlauben. Die einschlägigen Regelungen der Nummer 3.2.2 der genannten Richtlinie sollen auch im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds und der entsprechenden Förderrichtlinie fortgelten. Spezifisch für Teichwirtschaften förderfähig sind demnach die Sanierung der Fischteiche durch Entschlammung sowie Investitionen zur Verhinderung der Verschlammung. Daneben können bei Teichwirtschaften dieselben Investitionen wie bei anderen Formen der Aquakultur unterstützt werden, wie allgemeine produktive Investitionen, die Diversifizierung nach Aquakulturerzeugnissen und gezüchteten Arten, die Modernisierung von Anlagen einschließlich der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen, Verbesserungen im Sinne von Tiergesundheit und Tierschutz einschließlich Anlagen zum Schutz vor Prädatoren, die Verbesserung der Ressourceneffizienz und Wasserqualität sowie die Verringerung des Wasserbedarfs, die Steigerung der Qualität und des Mehrwertes von Erzeugnissen der Aquakultur sowie die Diversifizierung durch ergänzende Tätigkeiten.